

Regierungsratsbeschluss

vom 20. September 2011

Nr. 2011/1994

Bärschwil: Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Bachverlegung Stürmenbach“ mit Sonderbauvorschriften

1. Ausgangslage

Auf einem Abschnitt von etwa 400 m Länge ist die Ufermauer des Stürmenbaches entlang der Kantonsstrasse (Hauptstrasse) in Bärschwil in einem schlechten baulichen Zustand. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) beabsichtigt, im Jahr 2012 auf diesem Abschnitt den Belag instand zu stellen. Mit diesen Arbeiten soll der Bach auf einer Länge von etwa 250 m von der Strasse weg verlegt werden. Mit einer Böschung gegen die Strasse soll mehr Raum für Bach und Strasse geschaffen werden. Nach der Bachverlegung erfolgt die Instandstellung der Strasse.

Das AVT unterbreitet dem Regierungsrat den kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Bachverlegung Stürmenbach“ mit Sonderbauvorschriften (SBV) zur Genehmigung. Er besteht aus folgenden Unterlagen:

- Situation Süd 1:200, 5128.1510-10A, 10.6.2011
- Situation Nord 1:200, 5128.1510-11A, 10.6.2011
- Plan Querprofile Nr. 1 – 6, 1:50, 5128.1510-12A, 10.6.2011
- Plan Querprofile Nr. 7 – 11, 1:50, 5128.1510-13A, 10.6.2011
- Längenprofil, 1:200/100, 5128.1510-14A, 10.6.2011.

2. Erwägungen

Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Bachverlegung Stürmenbach“ stellt die Verlegung des Stürmenbaches planungsrechtlich sicher. Mit den vorgesehenen Massnahmen können die hydraulische Abflusssituation des Baches verbessert, die beiden Ufer revitalisiert, der Hochwasserschutz sicher gestellt, weitere Ufererosionen verhindert, die Böschungen an der Kantonsstrasse stabilisiert, die Strasse auf die minimale Breite verbreitert und die Verkehrssicherheit erhöht werden.

Nach § 53 Abs. 1 lit. c Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) und nach Art. 8 – 10 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF, SR 923.0) sowie § 18 Fischereigesetz (FiG, BGS 625.11) sind Bauten und Anlagen an Oberflächengewässern bewilligungspflichtig. Ausserhalb der Bauzone beträgt der minimale Bauabstand von Bauten und Anlagen 15 m (§ 25 GWBA). Für Bauten und Anlagen, deren Zweck einen Standort am Ufer erfordert, kann eine Ausnahmebewilligung erteilt werden. Für die wasserrechtliche Bewilligung ist nach § 29 GWBA das Bau- und Justizdepartement und für die fischereipolizeiliche Bewilligung nach Art. 8 – 10 BGF und § 28 FIG das Volkswirtschaftsdepartement zuständig.

Die Bachverlegung beansprucht teilweise Waldareal.

Für die Bachverlegung muss Land abgetreten werden. Für die damit verbundene Teilung von Wald ist nach Art. 25 Bundesgesetz über den Wald (WaG, SR 921.0) eine Bewilligung erforderlich.

Für das Vorhaben wird keine Ufervegetation nach Art. 21 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) beseitigt. Eine naturschutzrechtliche Bewilligung ist somit nicht notwendig.

Wegen des engen Sachzusammenhanges und aus der formellen und materiellen Koordinationspflicht nach § 134 Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1) rechtfertigt es sich, dass der Regierungsrat das Projekt gesamthaft beurteilt und auch über die wasserrechtlichen und fischereipolizeilichen Bewilligungen und Ausnahmegewilligungen entscheidet. Das Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen, dass diese Bewilligungen und Ausnahmegewilligungen erteilt werden können.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 20. Juni 2011 bis und mit 20. Juli 2011. Innerhalb der Auflagefrist gingen beim Bau- und Justizdepartement keine Einsprachen gegen den kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Bachverlegung Stürmenbach“ mit Sonderbauvorschriften ein.

Die gesamten Kosten für die Bachverlegung und den Strassenbau gehen zu Lasten des Kantons Solothurn und der Einwohnergemeinde Bärschwil. Total wurden Fr. 570'000.00 veranschlagt (Kostenvoranschlag, Preisbasis 2011, inkl. MwSt.). Von den veranschlagten Kosten zum Bachausbau und der Strassensanierung von Fr. 570'000.00 (inkl. MwSt.) sind Fr. 440'000.00 (inkl. MwSt.) für den Bachausbau subventionsberechtigte Kosten. Der Kanton subventioniert, nach der Praxis des Amtes für Umwelt, eine Gewässeraufwertung mit 80 %, falls die Bundes- und Kantonskriterien erfüllt sind. Dieser Beitrag setzt sich zusammen aus 15 % (Fr. 66'000.00) aus dem Natur- und Heimatschutzfonds (Bachaufwertungen), 30 % (Fr. 132'000.00) aus dem kantonalen Wasserbau und 35 % (Fr. 154'000.00) aus der Programmvereinbarung „Renaturierung von Gewässern“ des Bundesamtes für Umwelt (BAFU). Aufgrund der Bachverlegung und des Schutzes vor Ufererosion können längerfristig die Unterhaltskosten der Kantonsstrasse massiv reduziert und die Gebrauchstauglichkeit und somit die Lebensdauer der Kantonsstrasse erheblich verlängert werden. Aus diesem Grund subventioniert das Amt für Verkehr und Tiefbau mit 20 % (Fr. 88'000.00) die Bachverlegung. Der Gemeinde Bärschwil wird auf dem Beitrag des AVT der ordentliche Gemeindebeitrag in Rechnung gestellt.

Nach der Bachverlegung wird durch das Kreisbauamt III die Strasse instandgestellt. Diese Arbeiten sind nicht Bestandteil der Bachverlegung.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 15 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1), § 20 Kantonales Waldgesetz (WaGSO, BGS 931.11) und § 45 Kantonale Waldverordnung (WaVSO, BGS 931.12):

- 3.1 Der Kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Bachverlegung Stürmenbach" mit Sonderbauvorschriften wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie dem genehmigten Plan sowie den Sonderbauvorschriften widersprechen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Dem kantonalen Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu.
- 3.4 Dem Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) wird die Bewilligung erteilt, den Stürmenbach nach den Plänen Nr. 5128.1510 – 10A, 11A, 12A, 13A und 14A zu verlegen. Das AVT tritt als Bauherr auf.
- 3.5 Die Bewilligung für die Teilung von Wald für die Erweiterung der Bachparzelle wird erteilt.
- 3.6 Die wasserrechtliche Bewilligung und Ausnahmegewilligung sowie die fischereipolizeiliche Bewilligung (im Anhang) werden erteilt.
- 3.7 Auflagen und Bedingungen
 - 3.7.1 Die genehmigten Unterlagen (Situation, Querprofile, Längenprofil und Sonderbauvorschriften) sind für die Bauausführung verbindlich.
 - 3.7.2 Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat die Bauleitung und die ausführenden Bauunternehmungen über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
 - 3.7.3 Die Oberaufsicht über die Bauarbeiten am Stürmenbach wird dem Amt für Umwelt (AfU) übertragen. Der Baubeginn ist dem Amt für Umwelt, Fachstelle Wasserbau, mindestens zehn Tage im Voraus mitzuteilen und die Protokolle der Bausitzungen mit den Sitzungsterminen zuzustellen. Die Anordnungen der Fachstelle Wasserbau sind zu befolgen.
 - 3.7.4 Der Baubeginn ist dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald, Rathaus, 4509 Solothurn, mindestens zehn Tage im Voraus mitzuteilen. Bei sämtlichen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes Folge zu leisten. Dem Amt sind die Sitzungstermine und Protokolle der Bausitzungen zuzustellen.
 - 3.7.5 Die Detailabsteckung für die im Waldareal vorgenommenen Arbeiten hat unter Beizug des Kreisförster zu erfolgen (Kreisförster Martin Roth, Forstkreis Dorneck/Thierstein, Amthaus, 4143 Dornach 1; Tel. 061 704 70 88; [mailto: martin.roth@vd.so.ch](mailto:martin.roth@vd.so.ch)). Ohne Bewilligung des Kreisförsters dürfen im Waldareal weder Bäume gefällt noch sonst irgendwelche Bauarbeiten in Angriff genommen werden.
 - 3.7.6 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Bauflächen darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im

Waldareal ohne Bewilligung Bauinstallationen oder –pisten zu erstellen und Fahrzeuge, Aushub oder Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.

- 3.7.7 Am Ende der Bauarbeiten ist das beanspruchte Waldareal nach den Weisungen des Kreisförsters wiederherzustellen. Die wiederhergestellten Waldflächen sind dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald, zur Abnahme zu melden.
- 3.7.8 Der Baubeginn im Gewässerbereich ist dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd + Fischerei, sowie der Fischereiaufsicht mindestens zehn Tage im Voraus mitzuteilen. Die Anordnungen der Fischereibehörde nach fischereipolizeilicher Bewilligung (Anhang) sind zu befolgen. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Projektes.
- 3.7.9 Für die Bauausführung ist das Merkblatt "Baustellen-Entwässerung" des Amtes für Umwelt zu beachten.
- 3.7.10 Die von den Bauarbeiten betroffenen Flächen sind möglichst klein zu halten. Erdarbeiten haben mit bodenschonender Arbeitstechnik zu erfolgen. Es dürfen keine Pneufahrzeuge auf gewachsenem Boden eingesetzt werden.
- 3.7.11 Es dürfen keine Terrainveränderungen mit Aushub- und Bodenmaterial ausserhalb des Bauperimeters erfolgen. Aushub- und Bodenmaterial ist wieder zu verwenden.
- 3.8 Beitragszusicherung
- 3.8.1 Von den veranschlagten Kosten zum Bachausbau und zur Strassensanierung von Fr. 570'000.00 (inkl. MwSt.) sind Fr. 440'000.00 (inkl. MwSt.) für den Bachausbau subventionsberechtigt. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) stellt mit der NFA-Programmvereinbarung "Renaturierung Gewässer" an die subventionsberechtigten Kosten nach Kostenvoranschlag einen Beitrag von 35 %, im Maximum Fr. 154'000.00 (inkl. MwSt.) in Aussicht. Vom Kanton Solothurn wird an die subventionsberechtigten Kosten ein Staatsbeitrag von 45%, im Maximum Fr. 198'000.00 (inkl. MwSt.) zugesichert [30 % zu Lasten des Kontos KA 562000/A 70022 (Beiträge an Dritte) und 15 % zu Lasten des Kontos KA 36500/A 30048 (Bachaufwertungen)]. Das Amt für Verkehr und Tiefbau sichert im Sinne der Erwägungen zu Lasten des Kontos KA 2TK.00582 einen zusätzlichen Staatsbeitrag von 20 % oder Fr. 88'000.00 inkl. MwSt.) zu.
- Allfällig subventionsberechtigzte Nachträge sind vor der Realisierung dem Amt für Umwelt mitzuteilen und genehmigen zu lassen.
- 3.8.2 Die Auszahlung des Bundes- und Staatsbeitrages erfolgt nach Prüfung und Abnahme der Arbeiten sowie nach Unterbreitung der ausgewiesenen Abrechnungen nach den Vorgaben des Amtes für Umwelt. Die Originalrechnungen mit Belegen der erfolgten Ausgabenanweisung sind dem Amt für Umwelt unter Angabe des Postcheck- oder Bankkontos jeweils für das laufende Jahr bis spätestens Ende November einzureichen.
- 3.9 Der Unterhalt am Bach wird, wie bereits zum heutigen Zeitpunkt, nach § 39, Abs 1 GWBA, der Einwohnergemeinde Bärschwil übertragen. Der Kanton leistet hierfür der Einwohnergemeinde Bärschwil nach § 45 Abs. 2 GWBA Beiträge in Form von Pauschalen pro Laufmeter durchgeführter Massnahmen. Der Unterhalt ist entsprechend dem Unterhaltskonzept der Einwohnergemeinde Bärschwil durchzuführen. Führt mangelhafter Unterhalt zu ausserordentlichen bzw. baulichen

Aufwendungen, so trägt diese Kosten, in Abweichung von § 45 GWBA, die Einwohnergemeinde.

- 3.10 Der neu angelegte Bachlauf ist durch den zuständigen Grundbuchgeometer unmittelbar nach Bauvollendung zu vermessen und im Grundbuch als Mutation aufnehmen zu lassen. Die Kosten hiefür gehen zu Lasten des Projekts. Sie sind in der Abrechnung zu integrieren und beitragsberechtigt.
- 3.11 Das Amt für Verkehr und Tiefbau hat dem Amt für Umwelt die Pläne des ausgeführten Werkes (nach SIA 103, Art. 4.1.9) mit den Koordinaten der Linienführung abzugeben, nachdem das Bauvorhaben abgenommen ist.
- 3.12 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis 30. September 2011 sechs kantonale Erschliessungs- und Gestaltungspläne mit Sonderbauvorschriften zuzustellen.
- 3.13 Das Amt für Verkehr und Tiefbau hat keine Genehmigungsgebühr, aber die Publikationskosten im Wochenblatt für das Schwarzbubenland und das Laufental von Fr. 324.65 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Amt für Verkehr und Tiefbau, Rötihof, 4509 Solothurn

Publikationskosten: Fr. 324.65 (KA 380000/K 2130)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Beilagen

Fischereipolizeiliche Bewilligung vom 22. August 2011

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Raumplanung (RG/Ru) (3), mit Akten und 1 gen. Plan mit SBV (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle, Ci

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Plan mit SBV (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3), Abteilung Wald sowie Abteilung Jagd und Fischerei, mit 2 gen. Plan mit SBV (später)

Amt für Verkehr und Tiefbau, mit 1 gen. Plan mit SBV (später), mit Rechnung

Amt für Finanzen

Amt für Landwirtschaft

Einwohnergemeinde Bärschwil, 4252 Bärschwil, mit je 1 gen. Plan (später) **(Einschreiben)**

Baukommission Bärschwil, 4252 Bärschwil

Kreisförster Martin Roth, Forstkreis Dorneck/Thierstein, Amthaus, 4143 Dornach 1

Rudolf Christ, Fischereiaufsicht Dorneck/Thierstein, Polizeiposten Mariastein, Klosterplatz 21, 4115 Mariastein

Ludwig Schlapbach, Fischenzenpächter (Enzen-Nr. 7.10), Käselstrasse 13, 4228 Erschwil

Amt für Raumplanung (Staatskanzlei für Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Bärschwil: Genehmigung Kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Bachverlegung Stürmenbach“ mit Sonderbauvorschriften)